

## **Information für Eltern zum Kitagutschein**

Wenn die Kita-Betreuung Ihres Kindes vom Land Berlin bezuschusst werden soll, benötigen Sie einen Kita-Gutschein.

Die Jugendämter vergeben die Gutscheine nach festgelegten Kriterien (Berufstätigkeit der Eltern oder andere Gründe). Auf dem Gutschein wird angegeben, welche Leistung Sie für Ihr Kind beanspruchen können (z.B. Teilzeitförderung bis zu 7 Stunden täglich). Gleichzeitig erhalten Sie einen Kostenbescheid, der festlegt, welchen finanziellen Beitrag Sie selbst zu den Betreuungskosten leisten müssen.

Sie können mit dem Gutschein selbst eine Kita auswählen, und - wenn dort ein Platz frei ist - einen Betreuungsvertrag schließen.

Einzelheiten zur Antragstellung, zu den Bewilligungskriterien und zu den Kosten finden Sie im folgenden Text.

In all diesen Fragen geben Ihnen die Leitungskräfte unserer Kitas Rat und Unterstützung. Sie können gerne schon vor allen Behördengängen mit der Kita, die Sie interessiert, Kontakt aufnehmen. Wir helfen Ihnen weiter.

Wo werden die Kita-Gutscheine ausgestellt?

Den Kita-Gutschein für Ihr Kind müssen Sie schriftlich beim Jugendamt des Bezirkes beantragen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben – auch wenn das Kind in einem anderen Bezirk die Kita besuchen soll.

Antragsformulare erhalten Sie bei den Jugendämtern, in unseren Kitas oder auf den Internet-Seiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (unter <http://www.senbjs.berlin.de> >Jugend> Kindertagesstätten). Dem Antrag müssen auch Unterlagen beigefügt werden, aus denen die Höhe Ihres Familieneinkommens hervorgeht.

Die Anmeldung soll frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Beginn des Kitabesuchs erfolgen. In Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, Arbeitsaufnahme) sind auch kurzfristige Anträge und Gutscheinerteilungen möglich.

Das Jugendamt kann Nachweise über die Angaben im Antrag verlangen und die Bearbeitung zurückstellen bis unvollständige oder unrichtige Angaben vervollständigt bzw. korrigiert wurden. Ändert sich nach der Antragstellung und vor dem Beginn des Kitabesuchs die Familiensituation, müssen Sie dies dem Jugendamt mitteilen. Die endgültige Entscheidung, ob und welchen Gutschein Sie für Ihr Kind erhalten, wird erst nach Bearbeitung des Antrags getroffen. Das zuständige Jugendamt ist

verpflichtet, den Antrag entgegenzunehmen und Ihnen einen Bescheid zuzuleiten (entweder Gutschein oder Ablehnung des Antrags). Mündliche Ablehnungen sind nicht zulässig.

Sollten Sie das Gefühl haben, dass bei der Bearbeitung Fehler unterlaufen sind oder wesentliche Punkte nicht berücksichtigt wurden, kann gegen den Bescheid (Gutschein) Widerspruch eingelegt werden.

Sollte sich, auch nach einer Ablehnung, Ihre Familiensituation ändern, können Sie jederzeit einen erneuten Antrag stellen.

### **Welche Arten von Gutscheinen gibt es?**

Die Kita-Gutscheine unterscheiden sich nach dem zeitlichen Umfang der Förderung pro Tag. Diese Umfänge/Arten von Gutscheinen gibt es:

- Halbtagsförderung (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
- Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
- Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
- erweiterte Ganztagsförderung (über neun Stunden täglich), wobei eine Förderung von mindestens elf Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist.

Auf dem Gutschein ist das Datum ausgewiesen, ab dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen werden kann und bis zu dem der Gutschein eingelöst (ein Vertrag mit einer Kita geschlossen) werden muss. Sobald Ihnen der Gutschein vorliegt, können Sie einen Vertrag mit einer Kita abschließen. Die Betreuung beginnt dann frühestens zu dem auf dem Gutschein genannten Datum.

Kita-Gutscheine sind üblicherweise bis zu dem Zeitpunkt gültig an dem Ihr Kind schulpflichtig wird. In welchem Umfang ein Betreuungsbedarf noch besteht wird aber überprüft, wenn Ihr Kind 3 Jahre alt wird. Sie werden in diesem Fall durch Ihr Jugendamt angeschrieben.

In Einzelfällen kann das Jugendamt einen befristeten Gutschein ausstellen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn Sie lediglich einen kurzfristigen und vorübergehenden Bedarf haben und die Befristung nicht länger als 6 Monate beträgt. Wenn der Bedarf nach Ablauf der Befristung weiterhin besteht und Sie einen neuen Antrag stellen, erhalten Sie dann einen unbefristeten Gutschein.

## **Bewilligungskriterien - Wer erhält einen Kita-Gutschein?**

Grundsätzlich gilt gemäß KitaFöG und VOKitaFöG:

Einen Gutschein erhält man ohne weitergehende Bedarfsbegründung (d.h. Angabe von Berufstätigkeit o.a. ist nicht erforderlich):

- wenn das Kind drei Jahre alt ist (Rechtsanspruch auf Halbtagsplatz),
- wenn das Kind 2 Jahre alt ist und in der Familie nicht überwiegend deutsch gesprochen wird (Kind nicht deutscher Herkunftssprache) mindestens Halbtagsplatz,
- wenn das Kind dauerhaft bei Pflegeeltern lebt, mindestens Halbtagsplatz
- wenn das Kind in einer Obdachloseneinrichtung oder in einer Not- und Sammelunterkunft lebt, mindestens Teilzeitplatz.

Einen Gutschein für einen Halbtagsplatz ab dem 1.8. des Jahres ohne weitergehende Bedarfsbegründung kann man erhalten (Ermessen der Jugendämter), wenn das Kind bis zum 31.7. des gleichen Jahres 2 Jahre alt wird.

Im Übrigen wird der Gutschein bedarfsabhängig vergeben:

### **Betreuung bei Berufstätigkeit der Eltern**

Wenn beide Eltern berufstätig sind, dann wird eine Kita-Betreuung für die Zeit bewilligt, in der aufgrund der Berufstätigkeit keines der beiden Elternteile das Kind betreuen kann. Dabei werden sowohl Arbeitszeiten als auch die Wegezeiten zum Arbeitsplatz und zurück berücksichtigt. Je nach Bedarf kann also ein Gutschein auch für 5, 7, 9 oder bis zu 12 Stunden aus-gestellt werden.

Sofern Sie regelmäßig einen wechselnden Bedarf haben (wechselnde Arbeitszeiten), wird ein durchschnittlicher Bedarf ermittelt, der jedoch immer zugleich eine tägliche Vormittagsbetreuung ermöglichen muss. Hier kann es auf den Einzelfall ankommen, so dass ggf. Rücksprache mit dem Jugendamt bei der Bedarfsfeststellung erforderlich ist.

Bitte achten Sie darauf, dass der für diesen Fall vorgesehene Gutscheinordruck genutzt wird, der die besondere Bedarfsfeststellung ausweist. Mit der Kita müssen Sie besprechen, ob diese Ihre benötigten Betreuungszeiten auch abdecken kann, da nicht jede Kita in der Lage ist, jede Art der wechselnden Betreuungszeiten sicherzustellen.

## **Betreuung bei Studium/Ausbildung/Arbeitssuche der Eltern**

Ein Studium, eine Ausbildung oder ein Sprachkurs wird genauso behandelt wie Berufstätigkeit. Das gleiche gilt für Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, also z.B. die so-geannten 1-EURO-Jobs. Arbeitssuche wird grundsätzlich wie eine Halbtagsstätigkeit behandelt. Erfordert die Arbeitssuche darüber hinausgehende Zeiten, müssen diese besonders begründet werden.

Das gleiche wie bei Berufstätigkeit beider Eltern gilt, wenn ein allein erziehendes Elternteil berufstätig ist oder an einem Studium, einer Ausbildung, einem Sprachkurs teilnimmt oder arbeitssuchend ist.

Für die Antragsprüfung sind nur die Verhältnisse des Elternteils maßgeblich der mit dem Kind zusammenlebenden.

Wenn Sie einen Kita-Gutschein beantragen, weil Sie demnächst eine Arbeit aufnehmen werden, so soll der Gutschein so ausgestellt werden, dass die Betreuung schon vier Wochen vor dem Termin der Arbeitsaufnahme beginnt. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, damit Sie die Eingewöhnung Ihres Kindes in der Kita begleiten können, bevor Sie die Arbeit antreten.

## **Besondere Probleme des Kindes oder der Familie**

Wenn es für ein Kind oder eine Familie besondere Probleme gibt, dann gelten auch besondere Regeln. Wenn es Eltern z.B. aufgrund von Krankheiten oder anderen außergewöhnlichen Belastungen nicht möglich ist, ihr Kind angemessen zu versorgen und zu fördern oder wenn bei einem Kind erhebliche Entwicklungsverzögerungen bzw. Beeinträchtigungen vorliegen, dann hat das Kind unabhängig von der Berufstätigkeit Anspruch auf Kita-Betreuung und zwar - je nach Bedarf - halbtags, teilzeit oder ganztags.

Wenn es in Ihrer Familie oder mit Ihrem Kind solche Probleme gibt, dann sollten Sie sich nicht scheuen, dies dem Jugendamt mitzuteilen, damit Ihre Familie durch Bewilligung einer Kita-Betreuung entlastet werden kann.

## **Andere pädagogische Gründe**

Die Ausstellung eines Gutscheins für Kinder unter 2 Jahren oder für eine über 5 Stunden hinausgehende Betreuung bei Kindern über 2 Jahren ist auch möglich, wenn aus sonstigen pädagogischen Gründen (z.B. benötigte Sprachförderung, intensivere sonstige Förderung des Kindes, Aufwachsen in Gemeinschaft mit anderen Kindern) eine Betreuung in der Kita notwendig ist.

Welche Bewilligungsgründe bei Ihnen zutreffen, müssen Sie im Antrag an das Jugendamt angeben. Wichtig ist auch, dass Sie deutlich machen, wie viel Betreuungszeit Sie für Ihr Kind benötigen. Wenn Sie z.B. über ihre vertragliche Arbeitszeit hinaus häufig Überstunden machen müssen, dann sollten Sie dies gegenüber dem Jugendamt auch deutlich machen und einen Gutschein beantragen, der Ihrem zeitlichen Bedarf entspricht.

### **Eventuelle Personalzuschläge**

Mit dem Antrag wird auch erfasst, ob zusätzliches Personal für die Förderung Ihres Kindes zu Verfügung gestellt wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Ihr Kind eine Behinderung hat.

Auch ob in Ihrer Familie überwiegend deutsch gesprochen wird, ist hierbei eine wichtige Frage. Wenn viele Kinder in der Kita nicht deutscher Herkunftssprache sind, erhält die Kita zusätzliches Personal, um die Kinder besser fördern zu können. Wenn Sie also zu Hause überwiegend eine andere Sprache als Deutsch sprechen, geben Sie dies bitte unbedingt im Antrag an.

### **Kinder aus Brandenburg**

Die Berliner Jugendämter stellen Gutscheine nur für Kinder aus, deren Eltern ihren ersten Wohnsitz in Berlin haben. Unsere Kitas nehmen aber, wenn Plätze frei sind, auch Kinder aus Brandenburg auf. Zur Finanzierung dieser Förderung und Betreuung gibt es einen Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg – für nähere Informationen sprechen Sie uns an.

### **Elternbeiträge - Was müssen die Eltern bezahlen?**

Der größte Teil der Kosten der Kindertagesbetreuung wird vom Land Berlin getragen. Es ist jedoch gesetzlich geregelt, dass die Eltern an den Kosten zu beteiligen sind. Der Elternbeitrag wird bei der Bewilligung des Gutscheins vom Jugendamt festgesetzt und muss monatlich an den Träger der Kita bezahlt werden.

Die Höhe ist einkommensabhängig gestaffelt und im Kostenbeteiligungsgesetz (TKBG) festgelegt (41 Stufen / Grundlage der Berechnung ist das positive Bruttoeinkommen des Vorjahres, hilfsweise Vorvorjahres). Darüber hinaus ist die Höhe abhängig von der Betreuungsform (ganztags erweitert, ganztags, teilzeit, halbtags, Vorschule) unter Berücksichtigung von Geschwisterermäßigungen. Hinzu kommt eine pauschale Beteiligung an den Kosten der Verpflegung (zurzeit 23.- Euro/Monat), soweit nicht nur ein Halbtagsplatz ohne Essen benötigt wird.

Das Kostenbeteiligungsgesetz und die Beitragstabellen können Sie auf den Internet-Seiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (unter <http://www.senbj.s.berlin.de> >Jugend> Kindertagesstätten) erhalten.

Nach einem Beschluss des Berliner Senates soll der Besuch der Kindertagesstätte ab dem 1.1.2007 im letzten Jahr vor der Schule (bis auf den Verpflegungsanteil) kostenfrei werden.

### **Wir helfen Ihnen weiter!**

Wie Sie sehen, sind die Regeln zur Bewilligung von Kita-Gutscheinen und zu den Kosten der Kita-Betreuung nicht ganz einfach. Unsere Kita-Leitungen kennen sich in diesen Fragen aus. Nehmen Sie einfach mit einer unserer Kitas in Ihrer Nähe Kontakt auf - auch schon bevor Sie einen Gutschein beantragen. Wir beraten Sie gerne und unterstützen Sie, wenn Sie es wünschen, auch beim Ausfüllen des Antrags.

Diese Informationen wurden von Martin Hoyer  
Kitareferat des Paritätischen Wohlfahrtsverbands erstellt.